



A k a d e m i s c h e M o t o r s p o r t g r u p p e S t u t t g a r t e . V .
w w w . a m s e v . d e

Nutzungsordnung "Sportfahrzeug"

der Akademischen Motorsportgruppe Stuttgart e.V.

Änderungsstand:
Beschlussstand:

07.09.2015
21.01.2003

§ 1 Inhalt

Die Nutzungsordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte sowie Pflichten der Mitglieder, bezüglich der Nutzung des vereinseigenen Sportfahrzeuges.

§ 2 Zielsetzung

Das Ziel des Sportfahrzeuges ist die Förderung des Sports und der Verbesserung der persönlichen Fahrzeugbeherrschung.

§ 3 Nutzungsrecht

Jedes aktive AMS-Mitglied und jeder Alter Herr hat das Recht das Clubfahrzeug für Sportzwecke auszulihen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Risiko (z.B. Rundstreckenrennen) muss ein Nachweis der Befähigung zur Beherrschung des Fahrzeugs erbracht werden. Dies kann beispielsweise ein absolvierter Lizenz-Fahrerlehrgang sein. Ohne Fähigkeitsnachweis muss eine Genehmigung des erweiterten Vorstandes vorliegen!

§ 4 Nutzung

Vor einem Einsatz ist das Formblatt „Antrag auf Nutzung des Sportfahrzeuges“ beim Fahrzeugwart abzugeben.

Zudem ist nach jedem Einsatz das Fahrzeug zu sichten. Eventuelle Schäden sind vor dem nächsten Einsatz zu beheben. Um dies sicherzustellen, erteilt der Fahrzeugwart vor einem Einsatz die Freigabe für das Fahrzeug.

§ 5 Preise

Es werden Wartungsarbeiten am Sportfahrzeug selbst vorausgesetzt. Arbeiten am AMS Transporter, sowie Kart sind nicht miteinbegriffen. Der Grundpreis gilt für eine Veranstaltung. Der Entleihzeitraum beträgt maximal zwei Tage vor bis zwei Tage nach der Veranstaltung.

§5 Abs. 1 Rundstrecke:

Darunter fallen sämtliche Veranstaltungen, die auf einer Rundstrecke stattfinden. Der Grundpreis hierfür beträgt 30€.

§5 Abs. 2 Slalom

Externer Slalom:

Für einen externen Slalom beträgt die Grundgebühr 15€.

AMS-Slalom:

Die Grundgebühr wird vom Sportwart festgelegt und am Veranstaltungstag in Bar abgerechnet.

§5 Abs. 3 Lehrgänge:

Als Lehrgänge werden z.B. Fahrsicherheitstrainings angesehen. Die Grundgebühr hierfür beträgt 15€. Jegliche Veranstaltungen auf Rundstrecken fallen unter §5 Abs. 1.

§5 Abs. 4 Reifenpauschale

Bei Nutzung der durch die AMS zur Verfügung gestellten Reifen wird eine Reifenpauschale in Höhe von 20€ erhoben.

§ 6 Das Akademische

Das Sportfahrzeug kann für das Akademische auf dem Hockenheimring entliehen werden, wofür gesonderte Regeln gelten.

§6 Abs. 1 Gebühr

Für die Entleihe des Sportfahrzeuges beim Akademischen ist eine Gebühr von 30€ pro Turn (ca. 20 Minuten) zu entrichten. Als Besonderheit sind in dieser Gebühr alle Kosten für Verschleiß, Reifen und Kraftstoff enthalten. Die Fahrer sind angehalten das Fahrzeug in Pausen neu zu betanken und die Rechnung über einen Auslagenantrag zu begleichen.

§6 Abs. 2 Anmeldung

Die formlose Anmeldung muss bis spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Sportfahrzeugwart eingegangen sein.

§6 Abs. 3 Fahrereinteilung

Die Fahrer werden nach ihrem fahrerischen Können vom Sportfahrzeugwart den einzelnen Gruppen zugeteilt. Sollten sich mehr Fahrer anmelden als Startplätze zur Verfügung stehen, sollten Mitglieder die

sich aktiv am Vereinsleben beteiligen bevorzugt werden. Bei Unstimmigkeiten hat der erweiterte Vorstand zu entscheiden.

§ 7 Nichtmitglieder

Nichtmitglieder können das Sportfahrzeug nur im Rahmen von offiziellen AMS-Veranstaltungen mit Werbe-Charakter unter Aufsicht eines bevollmächtigten AMS'lers fahren!

Als offizielle Veranstaltungen mit Werbe-Charakter gelten:

- AMS-Slalom-Lehrgänge

Als Bevollmächtigte AMS'ler gelten

- Der erweiterte Vorstand
- Vom Vorstand schriftlich bevollmächtigte Mitglieder

§ 8 Kostenaufstellung

Vor der Veranstaltung ist eine Kostenaufstellung entsprechend §5 zu erstellen und die anfallenden Gebühren sind auf das Konto der AMS zu überweisen. Die Kostenaufstellung und der Überweisungsbeleg sind dem Sportfahrzeugwart bei der Abholung des Fahrzeugs zu übergeben.

§ 9 Schäden

§9 Abs. 1 Reparaturen

Jeder Nutzer ist für Schäden am Fahrzeug, die über den normalen Verschleiß hinausgehen, selbst verantwortlich. Er verpflichtet sich zur Hilfe bei Reparaturen bis zur Wiederherstellung der vollen Einsatzfähigkeit. Für die Organisation und Durchführung der Reparatur, einschließlich eventueller Ersatzteilkäufe, ist maßgeblich der Verursacher des Schadens verantwortlich.

Schäden müssen innerhalb eines Monats ab Schadenstag repariert sein. Bei Nichteinhaltung tritt §9 Abs. 4 in Kraft. Die Frist kann nur mit Einverständnis des Vorstands verlängert werden, allerdings maximal um einen weiteren Monat.

§9 Abs. 2 Selbstbeteiligung

Es ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500 € festgesetzt, d.h. der Nutzer hat für Schäden bis zu einer Höhe von 500€ selbst aufzukommen.

§9 Abs. 3 Totalschaden

Im Fall eines Totalschadens ist eine Selbstbeteiligung von 500 € festgelegt. Reparaturen werden auch über diesen Betrag durchgeführt, wenn der Arbeitsaufwand bei vereinsinterner Reparatur den Fahrzeugwert nicht nennenswert übersteigt. Die Arbeitsverpflichtung bleibt dabei für den Schadensverantwortlichen bestehen. Die Obergrenze der Selbstbeteiligung bleibt bestehen.

§9 Abs. 4 Arbeitsverweigerung

Wird die aktive Mithilfe durch den Verursacher verweigert, entfällt die Obergrenze der Selbstbeteiligung und es werden die üblichen Werkstattkosten bis zur Wiederherstellung in Rechnung gestellt. Maximal kann die Selbstbeteiligung bis zum Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs in vergleichbarem Zustand und Ausstattung reichen. Zusätzlich wird ein Verbot auf Nutzung des Sportfahrzeugs auf unbestimmte Zeit auferlegt, welches nur vom Vorstand aufgehoben werden kann.

§9 Abs. 5 Schadensbeurteilung

Die Beurteilung des Schadens erfolgt durch den Fahrzeugwart, den Vorstand und vereinsinterne Fachleute. Die letzte Instanz stellt der Vorstand dar. Eine Beurteilung durch einen externen Sachverständigen muss auf eigene Rechnung Beauftragt werden!

§9 Abs. 6 Verschleiß

Reparaturen, die durch normalen Verschleiß von Nöten sind, werden von der AMS übernommen.

§ 10 Versicherungsnachweis

Bei Veranstaltungen, bei denen die Haftpflichtversicherung des Fahrzeugs nicht gültig ist (z.B. Wertungsprüfungen oder Rundstreckenrennen), muss dem Vorstand ein **Versicherungsnachweis** des Veranstalters vorgelegt werden (sog. Veranstalterhaftpflicht).

§ 11 Reifen

Die Reifen und Felgen können von der AMS gestellt werden. Der Nutzer hat den für seine Belange ausreichenden Zustand der Reifen und Felgen vor Fahrtantritt zu überprüfen. Es steht jedem Nutzer frei, eigene Räder zu benutzen. Das Ummontieren eigener Reifen auf die von der AMS zur Verfügung gestellten Felgen bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Bei Driftrennen oder ähnlichen Veranstaltungen mit außerordentlich hohem Reifenverschleiß sind eigene Reifen zu benutzen. Für die Nutzung der von der AMS gestellten Reifen gelten die unter § 5 aufgeführten Preise.

§ 12 Betriebsstoffe

§12 Abs. 1 Kraftstoff

Der Kraftstoff ist von jedem Nutzer selbst zu bezahlen. Das Fahrzeug wird vom Fahrzeugwart mit vollem Tank übergeben und ist nach jeder Benutzung vollgetankt zurück zu geben.

§12 Abs. 2 Übrige Betriebsstoffe

Alle übrigen Betriebsstoffe werden von der AMS übernommen. Der Nutzer ist zur Kontrolle verpflichtet.

§ 13 Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch befindet sich im Fahrzeug und ist gewissenhaft auszufüllen. Bei Nichteinhaltung kann eine weitere Entleihe des Sportfahrzeugs verwehrt werden.

§ 14 Wartungsbuch

Jede Arbeit die am Fahrzeug verrichtet wird, muss folgendermaßen im Wartungsbuch dokumentiert werden: Datum, durchgeführte Arbeit, Helfer, Unterschrift Fahrzeugwart.

Das Wartungsbuch befindet sich im Fahrzeug.

§ 15 Allgemein

Der Fahrzeugwart ist über die Art und den Ort der Veranstaltung zu informieren. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht. Prinzipiell kann der Fahrzeugwart oder der Vorstand eine Vermietung verweigern. Jeder Fahrer muss im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein! Diese muss bei Übergabe des Fahrzeuges dem Fahrzeugwart unaufgefordert vorgelegt werden. Sollte die Fahrerlaubnis während der Nutzung des Sportfahrzeuges entzogen werden, erlischt automatisch die Nutzungserlaubnis! Die AMS ist unverzüglich vom Verlust der Fahrerlaubnis in Kenntnis zu setzen. Die Nutzungsgebühren sind in voller Höhe zu erstatten!

§ 16 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht

§16 Abs. 1 Verantwortlichkeit

Der Nutzer (unabhängig, ob als Fahrer oder Beifahrer) entleihen das Sportfahrzeug auf eigene Gefahr. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Explizit wird darauf hingewiesen, dass der Nutzer für die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs selbst verantwortlich ist!

§16 Abs. 2 Haftungsverzicht

Die Nutzer (unabhängig, ob als Fahrer oder Beifahrer) verzichten durch Abgabe des Anmeldebogens für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges erlittenen Unfälle oder Schäden auf jedes Recht des Vorgehens oder Rückgriffs gegen:

Den AMS e.V., dessen Vorstände, Mitglieder, dessen Beauftragte, Sportwarte, Funktionäre und Helfer, soweit der Unfall oder Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Diese Vereinbarung wird mit Abgabe der Anmeldung an den Sportwart durch den Nutzer anerkannt und gegenüber allen Beteiligten wirksam.

§ 17 Beschlussfassung

Die Nutzungsordnung "Sportfahrzeug" tritt durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 21. Februar 2003 in Kraft und löst die verschiedenen Vorstandsbeschlüsse ab.

Der Vorstand

.....
Johannes Walser
(1.Vorsitzender)

.....
Kurt Hering
(2. Vorsitzender)